

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1981)

— Drucksachen 8/2516, 8/3412 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 481. Sitzung am 21. Dezember 1979 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. November 1979 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird:

Gründe

1. Zu § 4

In § 4 Nr. 2 ist Buchstabe c zu streichen.

Als Folge sind in § 9 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 jeweils die Worte „, § 4 Nr. 2 Buchstabe c“ sowie in § 9 Abs. 3 Satz 2 die Worte „sowie der nach § 4 Nr. 2 Buchstabe c erfaßten Tatbestände“ zu streichen.

Begründung

Die Frage nach dem Umsatz würde zu einer erheblichen Verzögerung der Ergebnisse und in Folge der zu erwartenden sehr umfangreichen Auskunftsverweigerungen zugleich zu einer spürbaren Verteuerung der Zählung führen. Umsatzangaben fallen aufgrund der Umsatzsteuerstatistiken in zweijährigem Abstand für Unternehmen an.

Da die Arbeitsstättenbögen von Zählern verteilt und eingezogen werden, ergeben sich bei der Frage nach der Umsatzhöhe auch bezüglich der

Geheimhaltung sehr schwierige Probleme. Bei dem durch die Großzählung gegebenen Erhebungsweg muß daher auf die Umsatzermittlung verzichtet werden.

Eine Erfassung des Umsatzes für Unternehmen im Rahmen der Arbeitsstättenzählung kann nicht dazu führen, daß auf die Bereichszensen verzichtet werden könnte. Diese Erhebungen sind nämlich jeweils mit Betriebsbefragungen kombiniert. Für das Produzierende Gewerbe liegen außerdem jährlich Umsatzwerte aufgrund des laufenden Erhebungsprogramms vor. Insoweit führt die Aufnahme der Frage nach dem Gesamtumsatz des Unternehmens in der Arbeitsstättenzählung zu einer vermeidbaren Doppelbelastung.

2. Zu § 9 Abs. 2

In § 9 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Worten „ohne Namen“ die Worte „und Anschrift“ einzufügen.

Begründung

Die Änderung dient dem verbesserten Geheimhaltungsschutz und der Erleichterung der Übermittlung von Angaben aus Datenbändern.

3. Zu § 9 Abs. 4

In § 9 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Für wissenschaftliche Zwecke dürfen die erforderlichen Einzelangaben ohne Namen und Anschrift über die nach den §§ 2 bis 4 mit Aus-

nahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c und § 4 Nr. 3 Buchstabe c erfaßten Tatbestände von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder übermittelt werden, soweit diese nicht die von den anfordernden Stellen benötigten statistischen Ergebnisse selbst erstellen und durch die Übermittlung der Einzelangaben schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden."

Begründung

§ 9 Abs. 4 wird in der Fassung des Regierungsentwurfs dem Anliegen einer bestmöglichen Nutzung der Volkszählungsdaten für Wissenschaft und Forschung unter Wahrung der Geheimhaltung weitaus besser gerecht und vermeidet Benachteiligung der nichtuniversitären Forschung. Die Fassung des Regierungsentwurfs sollte daher — mit der aus Ziffer 1 folgenden Änderung — wiederhergestellt werden.

4. Nach § 10: § 10 a

Nach § 10 ist folgender § 10 a einzufügen:

„§ 10 a

Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den Gemeinden durch dieses Gesetz auferlegt werden, eine Finanzausweisung in Höhe von 4,30 DM je Einwohner. Maßgebend ist die Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, die das Statistische Bundesamt für den 20. Mai 1981 feststellt. Die Finanzausweisung ist in drei gleichen Teilbeträgen am 1. Juli 1981, 1. Juli 1982 und 1. Juli 1983 zu zahlen."

Begründung

Für die Durchführung der Volkszählung 1981 wird — wie bereits zur Volkszählung 1970 —

eine Finanzausweisung des Bundes in Höhe von 50 v. H. der bei Ländern und Gemeinden verursachten Kosten notwendig. Die Kostenschätzung der Bundesregierung (nach dem Kostenstand 1. Februar 1977 insgesamt 397,4 Millionen DM Gesamtkosten bei den Ländern und Gemeinden) ist um die bis zur Entstehung der Aufwendungen noch anfallenden Kostensteigerungen zu berichtigen. Hierfür müssen jährlich mindestens 5 v. H. in Ansatz gebracht werden.

Die zu erwartenden Gesamtkosten bei Ländern und Gemeinden nach dem Stand 1981 sind somit auf 483 Millionen DM zu berichtigen. Eine 50prozentige Finanzausweisung (241,5 Millionen) ergibt bei einer angenommenen Bevölkerungszahl 1981 von 56,685 Millionen (5. Bevölkerungsvoraussetzung) je Einwohner eine Finanzausweisung von 4,30 DM.

Der Bundesrat hält im Gegensatz zur Bundesregierung die Voraussetzungen für eine Finanzausweisung an die Länder nach Artikel 106 Abs. 4 Satz 2 GG für gegeben.

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz erlegt den Ländern (und Gemeinden) zusätzliche, auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum begrenzte Ausgaben auf. Diese Mehrbelastungen sind im Rahmen der Neuverteilung der Umsatzsteuer nicht berücksichtigt. Für die Jahre 1979 und 1980 liegt dem Bundestag lediglich ein Gesetzentwurf vor, wonach das 1978 geltende Verteilungsverhältnis unverändert fortgelten soll; für die Jahre ab 1981 ist eine Festlegung der Anteile an der Umsatzsteuer noch nicht abzusehen. Da außerdem sowohl der Bund als auch die Länder jeweils geltend machen, daß die Finanzierungsverhältnisse zu ihrem Nachteil unausgewogen sind, ist ein Ausgleich der Mehrbelastungen durch das vorliegende Gesetz außerhalb der allgemeinen Verteilungsregelung des Artikels 106 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 GG geboten. Andernfalls müßte im Rahmen dieses Gesetzes mittelbar die Neuverteilung der Umsatzsteuer ab 1981 mitgeregelt werden.